Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/412

23.11.2023

P9_TA(2023)0061

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolaus Fest

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolaus Fest (2022/2056(IMM))

(C/2023/412)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Antrag der Generalstaatsanwältin von Berlin vom 31. März 2022 auf Aufhebung der Immunität von Nicolaus Fest, der mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Mai 2022 übermittelt und am 8. Juni 2022 im Plenum bekannt gegeben wurde,

— nach Anhörung von Nicolaus Fest gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,

— unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ([1]),

— unter Hinweis auf Artikel 46 Absätze 2, 3 und 4 des Grundgesetzes für Bundesrepublik Deutschland sowie auf Richtlinie Nr. 192 b der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren,

— gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0055/2023),

A. in der Erwägung, dass die Generalstaatsanwältin von Berlin die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nicolaus Fest, MdEP, beantragt hat, um Ermittlungen wegen einer mutmaßlichen Beleidigung im Sinne von § 185 des deutschen Strafgesetzbuchs einzuleiten;

B. in der Erwägung, dass der Antragsteller mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 gemäß § 194 des Strafgesetzbuches Strafantrag gegen Nicolaus Fest gestellt hat;

C. in der Erwägung, dass sich die Beschwerde auf Äußerungen bezieht, die Nicolaus Fest auf der Plattform Twitter abgegeben und veröffentlicht hat;

D. in der Erwägung, dass Nicolaus Fest am 10. September 2021 auf seinem Twitter-Konto eine Nachricht gepostet hat, die im Wesentlichen wie folgt lautet: *„Lieber Herr Beck, warum nennen Sie mich feige? Ich nenne Sie doch in aller Öffentlichkeit einen notorischen Lügner und Pädophilen, der sein projüdisches Engagement nur als Schutzschild benutzt. Schalömchen!“;*

E. in der Erwägung, dass die Anschuldigungen gegen Nicolaus Fest und der infolgedessen gestellte Antrag auf Aufhebung der Immunität keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen, sondern sich darauf beziehen, dass er als Reaktion auf einen Tweet einen Tweet gepostet hat, in dem er Behauptungen aufstellte, die von der betreffenden Person als beleidigend empfunden wurden;

F. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorsieht, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;

G. in der Erwägung, dass Artikel 46 Absätze 2, 3 und 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wie folgt lautet:

„(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

([1]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlement, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23. Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.“;

H. in der Erwägung, dass die Richtlinie Nr. 192 b der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments regelt und insbesondere Absatz 1 wie folgt lautet:

„(1) Einem Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland steht die einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages zuerkannte Immunität zu. (…)“;

I. in der Erwägung, dass sich der Rechtsausschuss gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Geschäftsordnung „in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten [äußert], selbst wenn der Ausschuss durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt“;

J. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;

K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung die parlamentarische Immunität kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder ist;

L. in der Erwägung, dass in dem vorliegenden Fall das Parlament keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das mögliche Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;

1. beschließt, die Immunität von Nicolaus Fest aufzuheben;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland sowie Nicolaus Fest zu übermitteln.